

**ERKLÄRUNG ZUR LAGE IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN UND ZUR BEFÖRDERUNG DER
HUMANITÄREN HILFE IN BOSNIEN-HERZEGOWINA**

Der Europäische Rat stellte mit großer Besorgnis fest, daß der Verhandlungsprozeß im ehemaligen Jugoslawien stagniert. Er appellierte erneut an die Parteien, die Verhandlungen unverzüglich wiederaufzunehmen, damit ein gerechtes und dauerhaftes Abkommen erzielt wird. Er forderte sie auf, sich aller feindlichen Handlungen zu enthalten und den Gewalttätigkeiten ein Ende zu bereiten. Der Europäische Rat verurteilte die kürzlich von dem kroatischen Streitkräften in Stupni Do begangenen Greuelthaten.

Der Europäische Rat ist über die Verschlechterung der humanitären Lage in Bosnien-Herzegowina sehr besorgt. Er verurteilte aufs schärfste die gezielten Angriffe auf humanitäre Hilfskonvois in Bosnien-Herzegowina und insbesondere den jüngsten Anschlag, der mehrere Opfer unter dem Hilfspersonal gefordert und die Vereinten Nationen dazu veranlaßt hat, die humanitäre Hilfe für Zentralbosnien auszusetzen.

Die Völkergemeinschaft hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Elend und das Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern. Zahlreiche Personen, die einen bemerkenswerten Mut und Einsatz bewiesen haben, sind bei Erfüllung ihres Mandats im Rahmen der internationalen Solidarität getötet oder verwundet worden. Wir müssen handeln, um die Behinderungen der humanitären Hilfe zu beseitigen und die Fortführung dieser Hilfe zu ermöglichen.

Der Europäische Rat macht die Konfliktparteien direkt dafür verantwortlich, daß insbesondere angesichts des bevorstehenden Winters die Bedingungen geschaffen werden, die für die Fortführung der humanitären Hilfe unabdingbar sind. In diesem Zusammenhang forderte er dauerhafte, glaubwürdige und wirksame Garantien und ersuchte Lord Owen, den Führern der drei Parteien, die für die Übermittlung der erforderlichen Anweisungen an die örtlichen Befehlshaber zuständig sind, diese Forderungen unverzüglich und mit Nachdruck zu übermitteln.

Der Europäische Rat kam überein, die Beförderung der humanitären Hilfe in Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage folgender Maßnahmen zu unterstützen, die als Richtschnur dienen sollen:

- verstärkte finanzielle Hilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung und eine Demarche bei Drittländern, damit diese einen Beitrag leisten;
- Ermittlung und Instandsetzung der wichtigsten Straßen, insbesondere nach Sarajewo;
- Herbeiführung eines Einverständnisses aller Parteien, um diese Straßen frei zu halten;
- den Einsatz aller geeigneten Mittel, um die Beförderung dieser humanitären Hilfe zu unterstützen;
- Verstärkung der UNPROFOR, damit mehr Truppen zum Schutz der Beförderungswege bereitgestellt werden.

Der Europäische Rat ersuchte daher den Rat, auf diesen Grundlagen die Modalitäten einer gemeinsamen Aktion festzulegen, hierbei jedoch eine enge Koordination mit den Vereinten Nationen sicherzustellen.

EINVERNEHMLICHER BESCHLUSS

**der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs
vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Festlegung der Sitze bestimmter Einrichtungen
und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften**

Die auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten -

gestützt auf Artikel 216 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 189 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Beschluß vom 18. Dezember 1991, mit dem die Kommission die Schaffung des Gemeinschaftlichen Inspektionsbüros für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen gebilligt hat,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993, mit der insbesondere eine Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln geschaffen wurde,

in der Erwägung, daß der Europäische Rat entsprechend dem Aktionsprogramm der Kommission vom 20. November 1989 über die Einführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer die Einrichtung der Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen hat,

in der Erwägung, daß im Vertrag über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde und am 1. November 1993 in Kraft tritt, die Schaffung des Europäischen Währungsinstituts und der Europäischen Zentralbank vorgesehen ist,

in der Erwägung, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigen, ein Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster) einzurichten,

in der Erwägung, daß gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Maastricht die Mitgliedstaaten beabsichtigen, ein Übereinkommen über Europol (Europäisches Polizeiamt) zu schließen, mit dem Europol geschaffen wird und das ferner an die Stelle des Minister-übereinkommens vom 2. Juni 1993 über die Einrichtung der Europol-Drogenstelle treten wird,

in der Erwägung, daß für diese verschiedenen Einrichtungen und Dienststellen die Sitze festzulegen sind,

unter Verweis auf die Beschlüsse vom 8. April 1965 und 12. Dezember 1992 -

beschließen:

Artikel 1

- a) Die Europäische Umweltagentur hat ihren Sitz im Gebiet von Kopenhagen.
- b) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung hat ihren Sitz Turin.
- c) Das Europäische Inspektionsbüro für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen hat seinen Sitz in einer irischen Stadt, die von der irischen Regierung noch zu benennen ist.
- d) Die Europäische Drogenbeobachtungstelle hat ihren Sitz in Lissabon.
- e) Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln hat ihren Sitz in London.
- f) Die Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz hat ihren Sitz in einer Stadt in Spanien, die von der spanischen Regierung noch zu benennen ist.
- g) Das Europäische Währungsinstitut und die künftige Europäische Zentralbank haben ihren Sitz in Frankfurt.
- h) Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster), einschließlich seiner Beschwerdekammer, hat seinen Sitz in Madrid.
- i) Europol sowie die Europol-Drogenstelle haben ihren Sitz in Den Haag.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, tritt am heutigen Tage in Kraft.

ERKLÄRUNGEN

Bei der Verabschiedung des vorstehenden Beschlusses am 29. Oktober 1993 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich folgende Erklärungen abgegeben:

Der Sitz des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wurde durch die Verordnung Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975, die auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig angenommen wurde, in Berlin eingerichtet. Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersuchten die Organe der Europäischen Gemeinschaft vorzusehen, daß Thessaloniki so bald wie möglich als Sitz festgelegt wird.

Die Kommission hat sich bereit erklärt, bald einen Vorschlag in diesem Sinne vorzulegen.

Bei den Übersetzungsdiensten der Kommission in Luxemburg wird eine Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Union geschaffen, die die Übersetzungsdienste bereitstellt, die für die Arbeit der Einrichtungen und Dienststellen erforderlich sind, deren Sitz mit dem vorstehenden Beschluß vom 29. Oktober 1993 festgelegt worden ist; dies betrifft nicht den Übersetzungsdienst des Europäischen Währungsinstituts.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Kandidatur Luxemburgs für den Sitz des Berufungsgerichts für Gemeinschaftspatente zu unterstützen, das im Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten vorgesehen ist.

Anläßlich der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten bestätigte die Kommission, daß sie ihre Dienststellen mit Standort in Luxemburg, auf Dauer dort unterbringen will.

Schließlich stellten die Mitgliedstaaten fest, daß Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die es der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Sitz in Dublin ermöglichen, eine Reihe neuer Aufgaben zu übernehmen.